

Verband
der römisch-katholischen Kirchgemeinden
des Kantons Obwalden

Statut

geltend ab 01.01.2002

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Rechtsstellung / Mitglieder	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Sekretariat	3
Art. 5	Finanzen	4
Art. 6	Anwendung der Kantonsverfassung	4

II. ORGANE

Art. 7	Organe des Verbandes	4
--------	----------------------	---

A. Verbandsversammlung

Art. 8	Rechtsstellung / Zusammensetzung	4
Art. 9	Einberufung / Ablauf	5
Art. 10	Anträge	5
Art. 11	Zuständigkeit	6

B. Administrationsrat

Art. 12	Zusammensetzung / Organisation	6
Art. 13	Zuständigkeit	7
Art. 14	Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin / Zeichnungsberechtigung	8
Art. 15	Aufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin	8

C. Revisionsstelle

Art. 16	Zusammensetzung	8
Art. 17	Aufgaben	8

III. VERBINDLICHKEIT VON BESCHLÜSSEN / AUFSICHT / RECHTSMITTEL

Art. 18	Verbindlichkeit von Beschlüssen	8
Art. 19	Aufsicht	9
Art. 20	Rechtsmittel	9

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21	Austritt	9
Art. 22	Auflösung des Verbandes	
Art. 23	Bisherige Delegierte und Mitglieder des Administrationsrates	9
Art. 24	Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Statut	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsstellung / Mitglieder

- ¹ Unter dem Namen „Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden“ (nachfolgend Verband) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 101 Abs. 3 und Art. 84 der Kantonsverfassung mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Verbandsmitglieder sind die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, welche dem Verband beigetreten sind.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten/der Präsidentin oder beim Sekretariat.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt:

- ¹ Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- ² Die Koordination und Regelung gemeinsamer Anliegen der Mitglieder.
- ³ Die Erfüllung übergreifender kirchlicher Aufgaben, wie in den Bereichen:
 - a) katechetische Arbeits- und Medienstelle;
 - b) Jugendseelsorge;
 - c) Arbeitsstelle Jungwacht/Blauring;
 - d) Ausländerseelsorge.
- ⁴ Die Unterstützung kirchlicher, karitativer oder sozialer Organisationen.
- ⁵ Die Zusammenarbeit mit dem Dekanat, der Diözese, der Biberbruger Konferenz, der römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden sowie weiteren kirchlichen oder staatskirchlichen Organisationen.

Art. 4 Sekretariat

Zur Erfüllung des Verbandszweckes unterhält der Verband ein Sekretariat.

Art. 5 Finanzen

- ¹ Die Verbandsmitglieder leisten dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Steuerfusses.
- ² Für die Rechnungsstellung erlässt der Administrationsrat Ausführungsbestimmungen.
- ³ Dem Verband steht es offen, sich andere Geldquellen zu erschliessen.

Art. 6 Anwendung der Kantonsverfassung

Sofern das Statut oder die Verordnungen nichts anders bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss; dies gilt insbesondere betreffend die Amtsdauer, die Amtszeitbeschränkung, das Amtsjahr, die Verwandtschaft, die Wählbarkeit, die finanziellen Kompetenzen und die Haftung.

II. ORGANE

Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Administrationsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Verbandsversammlung

Art. 8 Rechtsstellung / Zusammensetzung

- ¹ Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- ² Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Administrationsrates, den weiteren Delegierten der Verbandsmitglieder sowie deren Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen zusammen.
- ³ Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens drei Delegierte. Wenn es mehr als 3'000 Katholiken zählt, hat es pro angebrochene Zahl von 3'000 Katholiken Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten/Delegierte.
- ⁴ Die Delegierten der Verbandsmitglieder werden von den Kirchgemeindeversammlungen gewählt. Die Mehrheit dieser Delegierten muss dem jeweiligen Kirchgemeinderat angehören.

Art. 9 Einberufung / Ablauf

- ¹ Der Verband versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr jeden Jahres. Die Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung hat mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden sowie unter Beilage der Beschlussesanträge und allenfalls weiterer der Information dienenden Unterlagen zu erfolgen.²
- ² Ausserordentliche Verbandsversammlungen finden statt:
 - a) wenn der Administrationsrat dies beschliesst;
 - b) wenn mindestens zehn Delegierte oder mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder oder mindestens die Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen von fünf Pfarreien dies unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte beim Administrationsrat schriftlich verlangen;
 - c) wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder nach Zustellung des Budgets für das Folgejahr, welches den jeweiligen Finanzverantwortlichen bis 10. Oktober des vorangehenden Jahres zugestellt werden muss, bis 31. Oktober eingehend im Verbandssekretariat die Einberufung einer Verbandsversammlung zur Verabschiedung des Budgets verlangen. Diesfalls hat der Administrationsrat eine Verbandsversammlung bis Ende November einzuberufen.²
- ³ Bei ausserordentlichen Verbandsversammlungen kann die Frist zwischen der Einladung und der Versammlung weniger als zwanzig Tage, jedoch mindestens 14 Tage, betragen.²
- ⁴ Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- ⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern das Statut nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende mit Stichentscheid. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, fällt der Reihe nach der Vorschlag aus der Wahl, auf den am wenigsten Stimmen entfallen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.
- ⁷ Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Anträge

- ¹ Jedes Verbandsmitglied, mindestens fünf Delegierte oder mindestens fünf Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen können bis zum 31. Januar zu Händen der nächsten Verbandsversammlung beim Administrationsrat schriftliche Anträge einreichen.²
- ² Abänderungsanträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens zehn Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Administrationsrat einzureichen.

Art. 11 Zuständigkeit

- ¹ In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen:
- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Finanzchefs/der Finanzchefin und des Personalchefs/der Personalchefin;¹
 - b) die Wahl der Revisionsstelle,
 - c) die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Fondsrechnungen und des Budgets, letzteres sofern mindestens zwei Verbandsmitglieder gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c) des Statuts eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung zum Budget verlangen. Andernfalls erfolgt die Genehmigung des Budgets auf dem Korrespondenzweg;²
 - d) die Änderung des Statuts, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig ist;
 - e) der Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen;
 - f) die Festsetzung des Steuerfusses für die Beiträge der Verbandsmitglieder. Für dessen Abänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig;
 - g) die Beschlussfassung über den Beitritt zu interkantonalen Organisationen;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 10 Abs. 1 des Statuts;
- ² Die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Administrationsrates fallen oder die der Verbandsversammlung anderweitig zugewiesen sind.

B. Administrationsrat

Art. 12 Zusammensetzung / Organisation

- ¹ Der Administrationsrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Delegierten jedes Verbandsmitgliedes und einem Vertreter der Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen sowie dem Präsidenten/der Präsidentin dem Finanzchef/der Finanzchefin und dem Personalchef/der Personalchefin, sofern letztere nicht Vertreter der Verbandsmitglieder sind. Der Dekan gehört dem Administrationsrat von Amtes wegen an.¹
- ² Die Vertreter/die Vertreterinnen der Verbandsmitglieder im Administrationsrat werden von den jeweiligen Kirchgemeinden gewählt. Sie müssen, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, des Finanzchefs/der Finanzchefin und des Personalchefs/der Personalchefin, dem örtlichen Kirchgemeinderat angehören.¹
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, des Finanzchefs/der Finanzchefin und des Personalchefs/der Personalchefin konstituiert sich der Administrationsrat selber.¹

- 4 Der Administrationsrat tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 5 Der Administrationsrat ist ausserdem einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte beim Präsidenten/der Präsidentin schriftlich verlangen.
- 6 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Administrationsrates notwendig. Jedes Mitglied des Administrationsrates hat nur eine Stimme, auch wenn es ein Doppelmandat innehat.
- 7 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 8 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem mindestens die Beschlüsse festgehalten sind.
- 9 Der Administrationsrat kann sich ein Organisationsreglement geben.

Art. 13 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Administrationsrates fallen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der Verbandsversammlung;
- b) der Vollzug des Statuts, der Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- c) die Bestellung von Kommissionen und die Festlegung ihrer Aufgaben;
- d) die Wahl der Buchhaltungsstelle und des Sekretariates;
- e) die Anstellung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- f) der Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- g) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Administrationsrates, der Kommissionsmitglieder und der Revisionsstelle;
- h) die Verwaltung des Diözesanfonds und anderer kantonal-kirchlicher Fonds;
- i) die Erstellung des Jahresberichtes und des Budgets sowie die Vorbereitung der Verbandsversammlung;
- j) die Vertretung des Verbandes nach aussen.

Art. 14 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin / Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Administrationsrat und leitet die Verbandsversammlung. Der Präsident/die Präsidentin legt die Sitzungen des Administrationsrates und die Traktanden fest.
- ² Der Präsident/die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Sekretär/der Sekretärin oder mit dem Finanzchef/der Finanzchefin.

Art. 15 Aufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist bei Verhinderung oder im Falle des Ausstandes des Präsidenten/der Präsidentin mit allen Befugnissen dessen bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

C. Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht der Verbandsversammlung angehören dürfen. An deren Stelle kann auch eine befähigte Revisionsstelle gewählt werden.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die gesamte Verbandsrechnung sowie den Diözesanfonds und die anderen kantonal-kirchlichen Fonds, welche vom Administrationsrat verwaltet werden. Die Revisionsstelle stellt der Verbandsversammlung darüber Antrag.
- ² Die Revisionsstelle ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Administrationsrat darüber zu informieren.
- ³ Der Revisionsstelle können weitere Aufgaben übertragen werden.

III. VERBINDLICHKEIT VON BESCHLÜSSEN / AUFSICHT / RECHTSMITTEL

Art. 18 Verbindlichkeit von Beschlüssen

Hat der Administrationsrat oder die Verbandsversammlung einen Beschluss gefasst, so gilt dieser für alle Verbandsmitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 20 des Statuts.

Art. 19 Aufsicht

Die Aufsicht des Regierungsrates gemäss Art. 89 KV gilt auch für den Kirchgemeindevorstand.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Beschlüsse des Administrationsrates kann jedes Verbandsmitglied innert 20 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben und Behandlung der Angelegenheit durch die Verbandsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- ² Aufsichtsbeschwerden bezüglich Rechtmässigkeit von Beschlüssen an den Regierungsrat sind jederzeit möglich.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Austritt

Die Verbandsmitglieder können unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Rückforderung von finanziellen Leistungen ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

- ¹ Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- ² Der Auflösungsbeschluss, der auch die Liquidation eines allfälligen Verbandsvermögens und dessen Verteilung zu regeln hat, bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ³ Die Verwaltung kirchlicher Fonds und Stiftungen, welche nach der Verbandsgründung vom Kanton an den Verband übertragen worden sind, geht bei einer Auflösung des Verbandes wieder an den Kanton zurück.

Art. 23 Bisherige Delegierte und Mitglieder des Administrationsrates

Die bisherigen Mitglieder des Administrationsrates, welche nicht dem Kirchgemeinderat angehören, können ihr Mandat bis zum Ablauf ihrer laufenden Amtsdauer weiterhin ausüben. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Delegierten, auch wenn diesfalls die Mehrheit der Delegierten nicht dem örtlichen Kirchgemeinderat angehört.

Art. 24 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Statut

- ¹ Das vorliegende Statut tritt nach der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder und der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie des bischöflichen Ordinariates auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
- ² Der Administrationsrat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Regierungsrat oder vom bischöflichen Ordinariat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- ³ Das bisherige Statut vom 04. September 1976 (konstituierende Verbandsversammlung) und 19. März 1986 (Teiländerung durch die Verbandsversammlung) ist mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Statuts aufgehoben.

Diesem Statut haben die Zustimmung erteilt: Kirchgemeinde Sarnen, 27. November 2001; Kirchgemeinde Kerns, 23. November 2001; Kirchgemeinde Sachseln, 21. November 2001; Kirchgemeinde Alpnach, 29. November 2001; Kirchgemeinde Giswil, 27. November 2001; Kirchgemeinde Lungern, 02. November 2001.

Im Namen des Verbandes der römisch-katholischen
Kirchgemeinden des Kantons Obwalden:

Der Präsident

Die Sekretärin

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Genehmigt vom bischöflichen Ordinariat am:

¹ Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010

² Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2013